Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1987)

Heft: 2

Artikel: In Vorbereitung : das neue Ehe und Erbrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Vorbereitung:

Das neue Ehe- und Erbrecht

Das am 1. Januar 1988 in Kraft tretende Ehe- und Erbrecht kann nicht in allen Belangen für die im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schweizerinnen und Schweizer Anwendung finden. Dies ist der Grund, wieso die von der Eidg. Drucksachen- und Material-Zentrale herausgegebene Broschüre nicht allen Haushalten zugestellt wurde.

Der Schweizer Verein wird in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sowie den im Fürstentum zuständigen Justizbehörden eine fundierte Abklärung der für uns relevanten Sachlagen erarbeiten.

Im weiteren wird im Herbst eine Podiumsdikussion stattfinden, an der Sie auch spezifische Fragen an kompetente Fachleute stellen können. Aus der NZZ vom 18. Juni 1987:

Die Einrückungspflicht für Auslandschweizer

(sda) Ab 1. Juli 1987 gilt die vom Parlament beschlossene Neuregelung der Einrükkungspflicht für Auslandschweizer bei einer Kriegsmobilmachung. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Bundesrat die einschlägige Verordnung angepasst. Danach sind bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Armeeangehörigen bis zu dem Kalenderjahr einrückungspflichtig, in dem sie einen dreijährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt vollenden. Neu unterstehen der Einrückungspflicht auch die Wehrmänner des Landsturms (43 bis 50 Jahre), womit zeitliche Übereinstimmung mit der Pflicht zur Bezahlung der militärischen Ersatzabgabe (Militärpflichtersatz für Auslandschweizer) hergestellt wurde. Der Bundesrat wird die Länder bezeichnen, aus denen beurlaubte Armeeangehörige in die Schweiz heimkehren müssen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Name:-		Vorname:		
geb. am:				
Zivilstand:		im FL wohnhaft seit:		
Beruf:		TelNr.:		
Vorname des Ehepartners:		geborene:		
Bitte senden Sie	mir Unterlagen Ihrer Schü	itzensektion Distanz	300 m Ja □	Nein □
Kinder unter 18 J	ahren:			
Vorname	GebDatum	Vorname GebDatum		
fürcher? ell ist nämlich ,	Was William Tell els 3 Schärers Gorkeit-Ti	madelsation noitil	a bedrehte Tra	Aussterbe wird.
eingeschlossen.	derbeitrag von Fr. 20	Ausstellungsflä-		
habe, was also darauf hindeute, dass er in Uri Streit gehabt und dabei :mutsc Gessler umgebracht haben müsse Die Logik ist entwaffnend.		Genaue Postadresse:		
Unterschrift:				